

Planungsverband Region Ingolstadt

Geschäftsstelle Region 10
Geschäftsstelle
Bahnhofstr. 16
85101 Lenting

Fortschreibung des Regionalplans

Ingolstadt (RP 10)

30. Änderung

Neufassung des Kapitels 5.2

Bodenschätze

Gemäß Beschluss des Planungsausschusses vom

Verbindlich erklärt mit Bescheid der Regierung von Oberbayern vom

In Kraft getreten am

Bearbeiter: Regionsbeauftragter bei der Regierung von Oberbayern

Herausgeber: Planungsverband Region Ingolstadt

Ablauf des Änderungsverfahrens

der Fortschreibung des Regionalplanes Ingolstadt (RP 10), 30. Änderung

Neufassung des Kapitels 5.2 Bodenschätze

25.06.2014	Beschluss der Gesamtfortschreibung des Regionalplans durch die Verbandsversammlung
29.09.2017	Beschluss der Fortschreibung des Kapitels 5.2 Bodenschätze durch den Planungsausschuss und Auftrag zur Anforderung eines Fachbeitrages bei der Fachbehörde
21.01.2021	Beschluss über den Änderungsentwurf und Einleitung des förmlichen Beteiligungsverfahrens durch den Planungsausschuss
05.02.2021 bis 16.04.2021	Behördenbeteiligung zur Prüfung etwaiger Umweltauswirkungen
07.07.2021 bis 30.09.2021	förmliches Beteiligungsverfahren
29.09.2022	Abwägung der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens, Beschluss über den geänderten Fortschreibungsentwurf sowie Beschluss über Einleitung eines erneuten Beteiligungsverfahrens durch den Planungsausschuss
23.12.2022 bis 28.02.2023	erneutes Beteiligungsverfahren
12.07.2023	Abwägung der Ergebnisse des erneuten Beteiligungsverfahrens, abschließende Beschlussfassung über Änderungsentwurf durch den Planungsausschuss

_____te Verordnung zur 30. Änderung des Regionalplans Ingolstadt
vom __. _____. 202_

Auf Grund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W, zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 23.12.2020 (GVBl. S. 675)) erlässt der Planungsverband Region Ingolstadt folgende Verordnung zur Änderung des Regionalplanes Ingolstadt:

§ 1

Die Festlegungen im Textteil erhalten die Fassung der in der Anlage 1 enthaltenen Ziele (Z) und Grundsätze (G). Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Die bisherige Zielkarte 2 – Siedlung und Versorgung wird durch die als Anlage 2 beiliegende Zielkarte 2 – Siedlung und Versorgung ersetzt, die ebenfalls Teil dieser Verordnung ist.

§ 3

Die bisherige Karte 2h Siedlung und Versorgung - Nachfolgenutzungen der Kiesabbauflächen im regionalen Teilraum Feilenmoos, die bisherige Karte 2i Siedlung und Versorgung - Nachfolgenutzungen der Kiesabbauflächen im nördlichen Donaumoos sowie die bisherige Karte 2/3 Siedlung und Versorgung, Landschaft und Erholung Tektur 1a Abgrenzung des regionalen Teilraumes Feilenmoos entfallen ersatzlos.

§ 4

Diese Verordnung tritt am __. _____. 202_ in Kraft.

Lenting, __. _____. 202_

Planungsverband Region Ingolstadt

.....
Peter von der Grün

Landrat, Verbandsvorsitzender

30. Änderung des Regionalplanes Ingolstadt

Änderungsbegründung

1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Fortschreibung des Regionalplans der Region Ingolstadt sind Art. 14 bis 18 sowie Art. 21 und Art. 22 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254), zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 23.12.2020 (GVBl. S. 675).

2. Änderungen

Der Planungsverband Region Ingolstadt hat in der Verbandsversammlung am 25.06.2014 die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Ingolstadt (RP 10) beschlossen. Insbesondere soll gemäß § 2 der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013, in der zuletzt geänderten Fassung vom 01. Juni 2023, eine Anpassung an das Landesentwicklungsprogramm erfolgen.

Deshalb hat der Planungsausschuss in seiner Sitzung am 29.09.2017 die Fortschreibung des Kapitels B IV 5.2 „Bodenschätze“ des Regionalplanes beschlossen. Der vorliegende Entwurf zur 30. Änderung des Regionalplanes beinhaltet die Neufassung des Kapitels 5.2 „Bodenschätze“ des Regionalplanes.

Mit der Neufassung des Kapitels 5.2 „Bodenschätze“ soll der Regionalplan an das geltende LEP angepasst werden und die textlichen Festlegungen entsprechend aktueller Entwicklungen und Herausforderungen der Region und deren Teilräume neu formuliert werden. Folgerichtig wird auch die Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ mit Neufestlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze aktualisiert und angepasst.

Da sie auf Grundlage der neu gefassten Ziele und Grundsätze des Kapitels 5.2 Bodenschätze nicht mehr erforderlich bzw. widersprüchlich sind, sollen die bisherige Karte 2h Siedlung und Versorgung - Nachfolgenutzungen der Kiesabbauflächen im regionalen Teilraum Feilenmoos, die bisherige Karte 2i Siedlung und Versorgung - Nachfolgenutzungen der Kiesabbauflächen im nördlichen Donaumoos sowie die bisherige Karte 2/3 Siedlung und Versorgung, Landschaft und Erholung Tektur 1a Abgrenzung des regionalen Teilraumes Feilenmoos ersatzlos entfallen.

Der Bedarf zur Fortschreibung des Regionalplanes ist insofern gegeben, als eine Anpassung an das LEP erforderlich ist, welches mittlerweile gem. LEP 5.2.1 (Z) eine nach Bodenschätzgruppen differenzierte bedarfsabhängige bzw. bedarfsunabhängige Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten vorsieht.

Des Weiteren dient die Teilfortschreibung dazu, die bisherigen Festlegungen im Teilfachkapitel „Bodenschätze“ vollständig inhaltlich zu überarbeiten. Diese Anforderung ergibt sich, neben den teilweise veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen, insbesondere aus dem stetig fortschreitenden Abbaugeschehen aufgrund hoher Nachfrage vor allem aus dem Baugewerbe. Dies hat zur Folge, dass eine Vielzahl von Lagerstätten, die innerhalb der Rohstoffsicherungsgebiete liegen, die im derzeit rechtsgültigen Regionalplan festgelegt sind, bereits vollständig abgebaut sind. Die weiterhin sehr dynamische Bautätigkeit in der Region lässt auch zukünftig einen entsprechenden Rohstoffbedarf erwarten. Aus diesem Grund ist

für eine vorausschauende Sicherung der Rohstoffversorgung und die erwünschte Lenkung des Abbaugeschehens auf regionalplanerisch vorabgestimmte Gebiete die Festlegung neuer sowie Überprüfung bestehender Rohstoffsicherungsgebiete unumgänglich. Diese ergibt sich auch aufgrund neuer Explorationsergebnisse, insbesondere beim Bodenschatz Kieselerde, die sowohl in einem Wegfall bisheriger, als auch der Festlegung neuer Rohstoffsicherungsgebiete Niederschlag finden.

Daher werden neben einer Neufassung der textlichen Festlegungen im Kapitel 5.2 Bodenschätze des Regionalplanes Ingolstadt unter anderem die Abgrenzungen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffgewinnung in der Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ des Regionalplanes Ingolstadt fachlich überprüft und aktualisiert.

Entwurf vom 12.07.2023

Zusammenfassende Erklärung
zur 30. Änderung des Regionalplanes Ingolstadt
Neufassung des Kapitels 5.2 „Bodenschätze“

1. Einleitung

Mit der dreißigsten Änderung des Regionalplanes Ingolstadt (RP10) wird das Kapitel 5.2 „Bodenschätze“ inhaltlich geändert. Die Fortschreibung erfolgt auf Grundlage des am 01.09.2013 in Kraft getretenen Landesentwicklungsprogrammes Bayern (LEP) in der Fassung der letzten Änderung vom 01. Juni 2023. Die dreißigste Änderung ist Teil der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Ingolstadt.

2. Inhalt der zusammenfassenden Erklärung

Gemäß Art. 18 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W), zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 23.12.2020 (GVBl. S. 675), enthält die Begründung dieses Raumordnungsplanes bei Bekanntgabe auch eine zusammenfassende Erklärung darüber

a) wie Umwelterwägungen in den Raumordnungsplan einbezogen wurden,
b) und wie der nach Art. 15 BayLplG erstellte Umweltbericht, die Ergebnisse der Anhörungsverfahren nach Art. 16 BayLplG sowie die geprüften Alternativen in der Abwägung berücksichtigt wurden.

3. Rechtliche Grundlagen

Umweltauswirkungen wurden in der vorliegenden Teilfortschreibung des Regionalplans im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung untersucht, deren Ergebnisse in einem Umweltbericht festgehalten wurden (s.u.). Rechtliche Grundlagen für die Durchführung einer Umweltprüfung sind die folgenden Richtlinien und Rechtsnormen:

- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30),
- §§ 14a bis 14n des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG),
- Art. 15 bis 18 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG).

4. Durchführung der Umweltprüfung

Im Rahmen der dreißigsten Änderung des Regionalplans wurde eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) durchgeführt. Es wurde gemäß der Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2001/42/EG ein Umweltbericht erstellt. Die Aussagen des Umweltberichts bezogen sich auf die in der dreißigsten Änderung des Regionalplans enthaltenen Neufestlegungen.

4.1 Umweltbericht

Zu der vorliegenden Teilfortschreibung des Regionalplans Ingolstadt wurde unter Einbeziehung der folgenden relevanten Fachstellen ein Umweltbericht erstellt: Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg, Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Bayerisches Landesamt für Umwelt sowie den Sachgebieten Städtebau (SG 34), Technischer

Umweltschutz (SG 50), Naturschutz (SG 51), Wasserwirtschaft (SG 52), Gesundheit (SG 53.1), Rechtsfragen Umwelt (SG 55.1) sowie Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft (SG 60) an der Regierung von Oberbayern.

Der Umweltbericht trifft Aussagen zu:

- Überblick über Inhalte und Ziele der Fortschreibung sowie rechtliche Grundlagen und Beziehungen zu anderen relevanten Programmen und Plänen,
- dem derzeitigen Umweltzustand des fraglichen Gebiets und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtumsetzung des Plans,
- den relevanten Zielen des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung,
- den voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter (Mensch/Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft/Boden, Fläche/Wasser/ Luft/Klima/Kulturgüter und sonstige Sachgüter) sowie möglichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Weiter wurden Aussagen zu den Gründen für die Wahl der geprüften Alternativen sowie zu den geplanten Überwachungsmaßnahmen getroffen. Zudem enthält der Umweltbericht eine nicht-technische Zusammenfassung der Ergebnisse.

4.2 Alternativenprüfung

Ziel der vorliegenden Fortschreibung ist die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze sowie die Formulierung von Festlegungen zur Ordnung, dem Abbau sowie den Nachfolgefunktionen von Rohstoffabbauvorhaben in der Planungsregion Ingolstadt. Das Handlungserfordernis ergibt sich aus den Festlegungen des LEP, weshalb sich die Prüfung räumlicher Alternativen erübrigt. Konzeptionelle Alternativen unterliegen gemäß den SUP-Anforderungen nicht der Prüfpflicht (vgl. Bayerischer Landtag Drs. 15/1667).

4.3 Ergebnisse

Der vorliegende Umweltbericht dient der Prüfung der erheblichen Umweltauswirkungen der dreißigsten Änderung des Regionalplanes Ingolstadt (10).

Mit der Fortschreibung sollen im Kapitel 2 des Regionalplanes Ingolstadt insgesamt siebenundvierzig Vorranggebiete für den Abbau von Kies und Sand im Nassabbau, zweiundzwanzig Vorranggebiete für den Abbau von Sand und Kies im Trockenabbau, siebzehn Vorranggebiete für den Abbau von Lehm und Ton, ein Vorranggebiet für den Abbau von Quarzsand, neun Vorranggebiete für den Abbau von Plattenkalkstein, drei Vorranggebiete für den Abbau von Juramarmor, fünf Vorranggebiete für den Abbau von Dolomit, drei Vorranggebiete für den Abbau von Bentonit und schließlich vierzehn Vorranggebiete für den Abbau von Kieselerde ausgewiesen werden. Diese zusammen hunderteinundzwanzig Vorranggebiete umfassen eine Gesamtfläche von rd. 5.902 ha. Dies entspricht einem regionalen Flächenanteil an der Region Ingolstadt von knapp 2,1 %.

Zudem sollen in der Region Ingolstadt mit dessen dreißigster Änderung fünfzehn Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Kies und Sand im Nassabbau, sieben Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Sand und Kies im Trockenabbau, zwei Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Lehm und Ton, vier Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Plattenkalkstein, acht Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Juramarmor, drei Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Dolomit und schließlich zwanzig Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Kieselerde ausgewiesen werden. Es sind keine Vorbehaltsgebiete für Bentonit und Quarzsand vorgesehen. Diese neunundfünfzig Vorbehaltsgebiete umfassen eine Gesamtfläche von rd. 3.421 ha, was einem regionalen Flächenanteil an der Region 10 von rd. 1,2 % entspricht.

In den textlichen Festlegungen sind ergänzend zur Ausweisung der Sicherungsgebiete für den Abbau der Bodenschätze in Zielen und Grundsätzen generelle Leitlinien zu Ordnung, Abbau sowie den Nachfolgefunktionen formuliert, die den zu berücksichtigenden bzw. beachtenden Rahmen bei der Planung, Genehmigung und Umsetzung konkreter Projekte bilden. Dieser Rahmen soll zukünftige Abbauvorhaben den Aspekten der Nachhaltigkeit verpflichten und soll somit hinsichtlich der Belange des Umweltschutzes grundsätzlich positive Einflüsse bewirken. Da sich die unmittelbaren Auswirkungen erst anhand konkreter Vorhaben im Detail ermitteln lassen, können die Auswirkungen eines zukünftigen Bodenschatzabbaues auf die Belange des Umweltschutzes auf Ebene der Regionalplanung für den Einzelfall weder festgestellt, noch beurteilt werden. Es handelt sich somit um generell-abstrakte Abschätzungen für die Festlegung der Rohstoffsicherungsflächen, die eine Beurteilungsgrundlage im Bewertungsmaßstab der regionalplanerischen Planungsschärfe bieten. Derzeit sind aus der Sicht der Regionalplanung keine Umweltschutzziele bekannt, die der gegenständlichen Regionalplan-Fortschreibung entgegenstehen. Eine Alternative für die Regionalplan-Fortschreibung gibt es nicht, da sich das Handlungserfordernis aus Festlegungen des LEP ergibt.

5. Beteiligungsverfahren bzw. Öffentlichkeitsbeteiligung

Mit Schreiben vom 07.07.2021 wurde das Beteiligungsverfahren gemäß Art. 16 BayLplG zur dreißigsten Änderung des Regionalplans eingeleitet. Die beteiligten Stellen wurden darin gebeten, bis spätestens 30.09.2021 zum Entwurf der Fortschreibung Stellung zu nehmen. Der Umweltbericht war Bestandteil dieses Beteiligungsverfahrens. Parallel wurde der Entwurf im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Art. 16 BayLplG in der Zeit vom 07.07.2021 bis 30.09.2021 für mindestens einen Monat öffentlich ausgelegt sowie im Internet zur Verfügung gestellt. Die Modalitäten der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden im Oberbayerischen Amtsblatt sowie in den Amtsblättern der Landkreise und der kreisfreien Stadt Ingolstadt bekannt gegeben.

Der Planungsausschuss des Planungsverbandes Region Ingolstadt hat sich in der Sitzung vom 29.09.2022 beschlussmäßig mit den eingegangenen Stellungnahmen auseinandergesetzt und beschlossen für den aufgrund der erfolgten Abwägung veränderten Entwurf zur dreißigsten Änderung des Regionalplans ein erneutes Beteiligungsverfahren durchzuführen. Dieses wurde mit Schreiben vom 06.12.2022 eingeleitet. Die beteiligten Stellen wurden darin gebeten, bis spätestens 28.02.2023 zum überarbeiteten Entwurf der Fortschreibung Stellung zu nehmen, gem. Art. 16 Abs. 6 Nr. 3 BayLplG war das erneute Beteiligungsverfahren ausschließlich auf die vorgenommenen Änderungen beschränkt. Parallel wurde der Entwurf im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Art. 16 BayLplG während der Beteiligungsfrist für mindestens einen Monat öffentlich ausgelegt sowie im Internet zur Verfügung gestellt. Die Modalitäten der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden im Oberbayerischen Amtsblatt sowie in den Amtsblättern der Landkreise und der kreisfreien Stadt Ingolstadt bekannt gegeben.

Der Planungsausschuss des Planungsverbandes Region Ingolstadt hat sich in der Sitzung vom 12.07.2023 beschlussmäßig mit den eingegangenen Stellungnahmen auseinandergesetzt und beschlossen in den Festlegungen mit redaktionellen Änderungen den Regelungsinhalt klarzustellen und in Einzelfällen im Begründungstext inhaltlich zu ergänzen. Ein erneutes Beteiligungsverfahren war auf Grund dessen gemäß Art. 16 Abs. 6 Satz 5 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) nicht erforderlich. In den im Rahmen der Beteiligungsverfahren von Seiten der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wurden vielfältige Themenbereiche angesprochen; in einigen Fällen handelte es sich dabei eher um eine generelle inhaltliche Auseinandersetzung mit

dem Bereich der Regionalplanfortschreibung, in den meisten Fällen wurden auch konkrete Aussagen zu Änderungswünschen getroffen. Negative Auswirkungen der Regionalplanfortschreibung auf umweltrelevante Belange wurden mit den, im Vergleich zum Erstentwurf, erfolgten Änderungen entsprechend berücksichtigt.

6. Überwachungsmaßnahmen

Überwachungsmaßnahmen zur Dokumentation etwaiger erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt können nur im Rahmen konkreter Vorhaben gebiets- und projektsbezogen entwickelt werden.

Im vorliegenden Planungsmaßstab der Regionalplanung findet ein Monitoring über die Dokumentation und Erfassung konkreter Planungen und Maßnahmen im staatlichen digitalen Rauminformationssystem (RIS) statt. Im Zuge der Beteiligung in Genehmigungsverfahren können die zuständigen Behörden sowie der Regionale Planungsverband die Beachtung bzw. Berücksichtigung einschlägiger landes- und regionalplanerischer Festlegungen gem. Art. 3 BayLplG einfordern.

Entwurf vom 12.07.2023